

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7212



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber

per Mail über:
Finanzausschuss@Landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

25.02.2022

Gesetzentwurf zur Gewährleistung

- **Zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und**
- **zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als drei Kindern**

(Drucksache 19/3428)

Ihr Schreiben vom 20. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

wir bedanken uns für Ihr Interesse an einer Stellungnahme des dbb schleswig-holstein zu dem vorgenannten Gesetzentwurf.

Sehr gern teilen wir Ihnen unsere Position zu diesem Vorhaben mit. Unsere Position wurde unter Einbeziehung von über 20 betroffenen Fachgewerkschaften und -verbänden unter unserem Dach entwickelt, so dass sämtliche Bereiche des Schleswig-Holsteinischen Öffentlichen Dienstes auf Landes- und kommunaler Ebene repräsentiert sind. Einige unserer Mitgliedsorganisationen haben ergänzend eigene Stellungnahmen abgegeben, die ebenfalls sehr aussagekräftig und empfehlenswert sind.

Im Vorwege des parlamentarischen Verfahrens erfolgte bereits ein Beteiligungsverfahren auf ministerieller Ebene, so dass einige unserer Positionen bereits in der Drucksache aufgeführt sind. Mit Blick auf die herausragende Bedeutung des Vorhabens stellen wir unsere Überzeugungen in dieser Stellungnahme unter Vornahme einiger Ergänzungen und untermauernder Erläuterungen nochmals dar.

I. Zusammenfassung und Ergebnis

Mit dem Gesetzentwurf soll die Verfassungskonformität der in Schleswig-Holstein gewährten Besoldung hergestellt werden, indem die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Untergrenzen möglichst genau erreicht und nicht überschritten werden. Wir halten es grundsätzlich für sehr bedenklich, wenn politische Entscheidungen nur ausgesprochen knapp und in Randlage statt klar und mittig auf dem Boden der Verfassung stehen. Wenn diese kritische Verortung sogar bezüglich der Einkommensbedingungen der eigenen Beschäftigten vorgenommen und sogar eine weiterhin mögliche Verfassungswidrigkeit hingenommen wird, ist das alles andere als ein Signal der Wertschätzung.

Dem Gesetzentwurf wohnt zwar ein Attraktivitätszuwachs für Wenige inne, der jedoch mit einem Attraktivitätsverlust und einer großen Enttäuschung für Viele verbunden ist. Hinzu kommen aufgrund der komplizierten und vielschichtigen Regelungen offene Fragen, Unsicherheiten und ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Ohne deutliche Nachbesserungen kann dem Gesetzentwurf somit aus unserer Sicht nicht zugestimmt werden – aus personalpolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen.

Aus unserer Sicht sollten die folgenden Ziele im Vordergrund stehen:

Die Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit bis zu 2 Kindern sollte so ausgestaltet werden, dass über das vorhandene Maß hinaus möglichst kein Ausbau der familienbezogenen Besoldungsbestandteile einschließlich antragsgebundener Familienergänzungszuschläge mehr erforderlich ist. Dies sollte vorrangig durch eine Nachjustierung der Grundgehälter und/oder der Sonderzuwendung (allgemeiner Betrag) erfolgen.

Dabei ist es folgerichtig, wenn die Korrekturen für alle Beamtinnen und Beamten einen positiven Effekt haben (Abstandsgebot), zumal der verfassungswidrige Zustand auch durch Maßnahmen zulasten aller Beamtinnen und Beamten herbeigeführt wurde. Das gilt bezüglich der Sonderzuwendung sogar überproportional zulasten der Besoldungsgruppen ab A 11.

Bei mehr als drei Kindern ist es aus unserer Sicht dagegen in Anbetracht der entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, auf die kinderbezogenen Leistungen abzustellen.

Als im ersten Schritt absolutes Minimum notwendiger Nachbesserungen schlagen wir vor:

- Anstelle der Erhöhung des Familienzuschlags für das erste Kind um 40 Euro sollte die Grundbesoldung durchgehend um 40 Euro zu erhöht werden.
- Der Selbstbehalt in der Beihilfe sollte für alle Besoldungsgruppen gestrichen werden (mit entsprechenden Folgewirkungen bei der Heilfürsorge)

Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass auch durch diese Nachbesserungen die Verfassungskonformität der Alimentation unsererseits keineswegs bestätigt werden kann. Zu erwarten ist jedoch ein Akzeptanzzuwachs an der Basis.

II. Allgemeines

Wir begrüßen, dass die Landesregierung anerkennt, dass die Besoldung in Schleswig-Holstein nicht den aus der Verfassung resultierenden Anforderungen, die durch einschlägige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes konkretisiert wurden, entspricht und dass ein dringender Handlungsbedarf besteht.

Dieser Handlungsbedarf hat eine Dimension, die es nach unserer Überzeugung erfordert, grundsätzliche und sehr sorgfältige Überlegungen an die künftige Ausgestaltung der Besoldung anzustellen. Es gilt, eine Lösung zu entwickeln, die

- langfristig trägt,
- zweifelsfrei verfassungskonform ist,
- den Aspekt der gesellschaftlichen Akzeptanz des Berufsbeamtentums beachtet,
- die Gewinnung und Bindung von Personal (Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Berufsbeamtentums, auch im Ländervergleich) fördert und
- bestehende Gerechtigkeitslücken schließt sowie keine neuen schafft.

Vor diesem Hintergrund sind mit den erforderlichen Reformen auch große Chancen verbunden. Es wäre sehr bedauerlich, wenn diese Chancen erneut nicht hinreichend genutzt würden, nachdem bereits die Besoldungsstrukturereform deutlich hinter den Erwartungen und Erfordernissen zurückgeblieben ist.

Auch wenn einige vorgesehene Maßnahmen durchaus positiv zu sehen sind, befürchten wir, dass die vorgenannten Ziele kaum erreicht werden, die Chancen weitgehend ungenutzt bleiben und damit eine Gesamtbefriedung ausbleibt.

Falsche Schwerpunkte

Das ist darauf zurückzuführen, dass die Unteralimentierung in einer Weise beseitigt werden soll, dass die spätestens bei Vorhandensein einer Familie (insbesondere Kinder) unzureichende Besoldung durch eine deutliche finanzielle Verbesserung der Besoldungssituation bei entsprechenden familiären Konstellationen erreicht werden soll. Das würde bedeuten: Anstatt eine Besoldung sicherzustellen, die einen angemessenen Lebensstandard auch bei Vorhandensein einer Familie bzw. von Kindern sicherstellt, sollen über das bereits bestehende Maß hinaus vor allem weitere familienabhängige Besserstellungen realisiert werden.

Offensichtlich soll vermieden werden, dass politische Entscheidungen, die sich eindeutig als Fehlentscheidung entpuppt haben, auch als solche anerkannt und zurückgenommen werden – das betrifft insbesondere den Eingriff in die Sonderzahlung. Weiterhin soll offensichtlich vermieden werden, dass Korrekturen durch die Anhebung der Grundbesoldung erfolgen, um die mit Blick auf den Grundsatz der abgestuften Besoldung notwendige Konsequenz einer durchgängigen Besserstellung aller Besoldungsgruppen zu umgehen.

Dies mag auf den ersten Blick geschickt sein. Bei einer - hier unbedingt angezeigten - näheren Betrachtung wird jedoch schnell deutlich, dass sich dieses Geschick auf die haushaltspolitische Komponente beschränkt. Doch es geht um weitaus mehr. Die oben genannten Ziele werden ausgesprochen unzureichend betrachtet, wenn nicht ignoriert.

Offenbar werden alternative Lösungen, die insbesondere in Fallkonstellationen mit bis zu 2 Kindern angezeigt wären, als unvertretbare Belastung für den Haushalt angesehen. Der Gesetzentwurf wählt einen Weg, der die Verfassungskonformität bei möglichst geringen Haushaltsauswirkungen sichert. Hierzu merken wir an, dass es keineswegs geboten ist, stets den Weg der geringstmöglichen Haushaltsauswirkungen zu wählen und dabei lediglich die Verfassungskonformität als Ziel im Blick zu haben. Wenn dies auch bei anderen politischen Entscheidungen der alleinige Maßstab wäre, wenn man sich also stets damit zufriedengäbe, dass die Vorgaben der Verfassung so knapp wie möglich eingehalten werden, dann hätten wir wohl keinerlei Haushaltsprobleme – auf der anderen Seite würden wir aber sicher nicht ein lebenswertes Schleswig-Holstein vorfinden.

Wenn zu hohe Personalkosten beklagt werden, ist das übrigens keineswegs die Folge einer zu großzügigen Alimentation, was die aktuelle verfassungsrechtliche Problematik, die Vergleiche mit anderen Bundesländern und auch die praktischen Probleme bei Stellenbesetzungen klar belegen. Vielmehr sind der Bestand und Zuwachs an Aufgaben und Anforderungen der maßgebende Auslöser für Personalkosten. Ein politischer Gestaltungsanspruch ist untrennbar verbunden mit der Berücksichtigung dieses Zusammenhangs. Deshalb müssen auch entsprechende Konsequenzen getragen werden, wenn Gesetzgebungsaktivitäten meistens mit Aufgabenzuwächsen verbunden sind, während die Aufgabenreduzierung weitgehend vernachlässigt wird.

Bedenken – auch hinsichtlich der Verfassungskonformität

Ungeachtet dessen müssen wir sogar bezweifeln, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich zu einer Verfassungskonformität führen. Nach unserer Überzeugung dienen die verschiedenen Maßnahmen dazu, den Grundsatz der abgestuften Besoldung (Abstandsgebot der Besoldungsgruppen) auszuhebeln, was unzulässig sein dürfte: Denn im Ergebnis werden die Abstände der Besoldungsgruppen weiter empfindlich reduziert. Hinzu kommt eine Missachtung des Leistungsgrundsatzes: eine besoldungsrechtliche Besserstellung wird in einem unverhältnismäßigen Maß von der familiären Situation statt von der Leistung abhängig gemacht. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass erneut juristische Auseinandersetzungen mit einer langen Zeit der Rechtsunsicherheit und Unzufriedenheit provoziert würden.

Darüber hinaus bestehen weitere Bedenken, an dieser Stelle weisen wir zunächst auf drei Aspekte hin.

- Die vorgesehene besoldungsrechtliche Besserstellung vor allem in Abhängigkeit von der Familiensituation wird einer Privilegiendebatte neue Nahrung geben – warum sind Kinder von Beamtinnen und Beamten so viel mehr wert als andere Kinder? Besoldungspolitik kann keine Sozialpolitik ersetzen! Wir wollen keine Privilegien, sondern eine leistungsgerechte, attraktive und verfassungskonforme Grundbesoldung, von der auch eine (bis zu vierköpfige) Familie ernährt werden kann – unter ergänzender Inanspruchnahme von Leistungen, die allen Eltern bzw. Kindern zustehen, unabhängig von einem Beamtenverhältnis eines Elternteils. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich keine Besserstellung der Kinder von Beamtinnen und Beamten verlangt (siehe Rdn. 36 der Entscheidung vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18).

- Die vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer demotivierenden Entwertung mittlerer und höherer Besoldungsgruppen, da eine erhebliche Annäherung an das untere Besoldungsniveau erfolgt, ohne dass ergänzende Perspektiven geschaffen werden.
- Die Maßnahmen zielen auf die Zukunft ab, sie sollen nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Lediglich bezüglich der Unteralimentation ab dem dritten Kind sollen Nachzahlungen rückwirkend ab dem Jahr 2020 erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Unvereinbarkeit der Besoldung mit der Verfassung auch in den Vorjahren besteht. Bevor die für diesen Fall seitens der Landesregierung zugesagten Nachzahlungen erfolgen, sollen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu den Schleswig-Holsteinischen Fällen abgewartet werden. Dies entspricht zwar den sich aus einschlägigen Erlassen ergebenden Zusagen. Im Lichte der aktuellen Sachlage kann es aber nicht mehr darum gehen, wesentliche offene Rechtsfragen zu klären, zumal hier kaum neue Erkenntnisse zu erwarten sind. Vielmehr dürfte es inzwischen vor allem darum gehen, Zeit zu gewinnen. Der Gesetzgeber sollte sich darüber im Klaren sein, dass auch dieser Aspekt eine Gesamtbefriedung behindert.

Selbstverständlich ignorieren wir nicht, dass die vorgesehenen Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Doch als „Betroffene“ kann hier nicht der begrenzte Personenkreis angesehen werden, der für einen begrenzten Zeitraum bessergestellt wird. „Betroffene“ sind vielmehr alle Beamtinnen und Beamte, denn sie alle sind erheblich von den Kürzungen und Streichungen (etwa der Sonderzahlung) betroffen, die zur Verfassungswidrigkeit der Besoldung beitragen.

Deshalb halten wir es für grundlegend falsch, dass viele Kolleginnen und Kollegen durch das vorgesehene Gesetz für sich keinerlei Verbesserungen verzeichnen würden. Es handelt sich häufig um jene Kolleginnen und Kollegen, die unter schwierigen Bedingungen für einen funktionierenden öffentlichen Dienst gesorgt haben und feststellen müssen, dass sie in den letzten Jahren unteralimentiert waren.

Aktivitäten in anderen Bundesländern

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes haben ausnahmslos in allen Bundesländern einen Handlungsbedarf ausgelöst. Die meisten Länder (wie auch der Bund) sind noch in der Entscheidungsphase. Wenn in Schleswig-Holstein jetzt Fakten geschaffen werden, die eine geringstmögliche Kosten verursacht, besteht die akute Gefahr einer weiteren Verschlechterung im Ländervergleich und damit in der Wettbewerbsfähigkeit. In mehreren Ländern zeichnen sich bereits bessere Lösungen ab.

Aus unserer Sicht ist es auch bedauerlich, dass es offenkundig nicht gelingt, in einen wirkungsvollen Abstimmungsprozess mit den übrigen Bundesländern einzutreten, um einer weiteren Zersplitterung des Besoldungsrechts entgegenzuwirken.

Die Rolle der Sonderzahlung

Es darf nicht vergessen werden, dass die Kürzungen und Streichungen beim Weihnachtsgeld und die bis heute ausgebliebenen nennenswerten Korrekturen nicht nur auf Unverständnis stoßen, sondern auch die fehlende Verfassungskonformität der Alimentation begünstigen.

Die nachstehende Tabelle zeigt auf, welche Einbußen für Schleswig-Holsteinische Beamtinnen und Beamte allein im Jahr 2022 zu verzeichnen sein werden, sogar unter Berücksichtigung der vorgesehenen aus der Besoldungsstrukturreform resultierenden linearen Anpassung um 0,6 Prozent.

Bes.-Gr.	Stufe	% urspr.	% akt.	Jahresverlust €	Bes.-Gr.	Stufe	% urspr.	% akt.	Jahresverlust €
A 5	(wegen vorgesehener Streichung nicht mehr berücksichtigt)				A 11	3	64	8,93	1.918,62
						12	64	8,93	2.453,79
A 6	2	70	35,40	862,71	A 12	4	64	8,93	2.151,57
	9	70	31,72	1.108,08		12	64	8,93	2.704,34
A 7	2	67	34,48	839,81	A 13	4	64	8,93	2.401,38
	10	67	30,14	1.146,42		12	64	8,93	3.005,54
A 8	2	67	33,44	903,68	A 14	4	60	8,93	2.340,16
	11	67	28,48	1.300,24		12	60	8,93	3.085,96
A 9	2	67	32,06	996,62	A 15	6	60	8,93	2.858,71
	11	67	27,33	1.422,24		12	60	8,93	3.484,12
A 10	2	64	30,53	1.022,33	A 16	6	60	8,93	3.153,28
	11	64	25,40	1.546,64		12	60	8,93	3.881,02

Erläuterung:

Stufe: für jede Besoldungsgruppe ist auszugsweise jeweils die erste und die letzte Erfahrungsstufe dargestellt

% urspr.: ursprünglicher prozentualer Anteil der Sonderzahlung am monatlichen Grundgehalt laut Sonderzahlungsgesetz 2003

% akt.: aktueller prozentualer Anteil der Sonderzahlung (allgemeiner Betrag) am monatlichen Grundgehalt im Jahr 2022

Jahresverlust: Einbuße im Jahr 2022, die sich aus dem Vergleich zwischen der tatsächlich gewährten Sonderzahlung (allgemeiner Betrag) zuzüglich der als Teilausgleich anerkannten Wirkung der ergänzenden linearen Anpassung um 0,4 und 0,6 Prozent (Besoldungsstrukturreform) und dem prozentualen Anteil (laut Sonderzahlungsgesetz 2003) an der aktuellen Besoldung ergibt.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beamtinnen und Beamten bereits seit 15 Jahren entsprechenden Kürzungen ausgesetzt sind, haben wir ein Programm zur Verfügung gestellt, mit dem die individuellen Einbußen berechnet werden können.

Dabei wird die eigentliche Dimension des den Beamtinnen und Beamten bereits auferlegten Beitrages zur Haushaltssanierung deutlich: **Häufig sind Einbußen im mittleren fünfstelligen Bereich zu verzeichnen.** Entsprechende Fälle können unserer Homepage entnommen werden, viele Kolleginnen und Kollegen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Eintragung in eine öffentliche Liste vorzunehmen.

Ohne gesetzliche Korrekturen steigen die Einbußen von Jahr zu Jahr weiter an. Aus unserer Sicht ist es angezeigt, auch dieses Problem im Zuge des vorliegenden Gesetzesvorhabens einer Lösung zuzuführen, weil es die amtsangemessene Besoldung unmittelbar betrifft.

III. Zu einzelnen Maßnahmen

Anhebung des ersten Einstiegsamtes

Die erneute (!) Anhebung des ersten Einstiegsamtes in der Laufbahngruppe 1 zielt darauf ab, auf den bei der Besoldungsgruppe A 5 festgestellten zu geringen Abstand zur sozialen Grundsicherung zu reagieren. Folgerichtig und sachgerecht wäre eine Anpassung der in A 5 gewährten Alimentation auf eine Höhe, welche einen angemessenen Abstand zur Grundsicherung aufweist.

Die stattdessen vorgesehene isolierte Streichung der Besoldungsgruppe A 5 sehen wir kritisch. Die Struktur der Laufbahngruppen wird ausgehebelt, ohne dass ein schlüssiges neues Konzept vorgelegt wird. Insbesondere wird eine Nähe zur Laufbahngruppe 2 hergestellt, die deren Attraktivität mindert. Wenn dennoch an dieser Maßnahme festgehalten wird, ist nach unserer Überzeugung zwingend eine Anhebung der Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 erforderlich, um deren Attraktivität nicht weiter zu reduzieren.

Angezeigt ist eine mit schlüssigen Begründungen verbundene grundsätzliche Weiterentwicklung der Laufbahn(gruppen)struktur, die mit der Abschaffung der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt sowie mit der Anhebung der Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 verbunden ist. Dabei ist darauf zu achten, dass in allen Laufbahnen hinreichende Beförderungsoptionen bestehen, die für die Personalentwicklung eine wichtige Funktion haben.

Im Übrigen ist die Streichung der untersten Einstiegsämter nach unserer Auffassung in die Betrachtung der abgestuften Besoldung einzubeziehen (vergl. Battis im Rechtsgutachten zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation v. 05.07.2021), was weder Gegenstand der Besoldungsstrukturreform war noch des vorliegenden Gesetzentwurfes ist.

Wegfall der Stufe 1

Mit dem Wegfall der Stufe 1 bei den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 soll ebenfalls auf einen zu geringen Abstand zur sozialen Grundsicherung reagiert werden. Und auch hier wäre es folgerichtig und sachgerecht, die Beträge entsprechend anzupassen. Die stattdessen vorgesehene isolierte Streichung bedeutet eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten. Wenn an der Maßnahme festgehalten werden sollte, halten wir eine entsprechende Maßnahme auch in allen darüber liegenden Besoldungsgruppen für angezeigt.

Familienergänzungszuschläge

Durch das erwogene Konzept der Familienergänzungszuschläge wird Neuland betreten: Die antrags- und familieneinkommensabhängige Gewährung von Besoldungsbestandteilen.

Diese Konzeption scheint nicht ausgereift, es treten bei Betroffenen und bei der verwaltungstechnischen Umsetzung viele nach Lage der Dinge ungeklärte Fragen auf.

Darüber hinaus sind rechtliche Bedenken zu verzeichnen. Die Zulässigkeit einer Abhängigkeit der Besoldungshöhe von Einkünften Dritter wird in Frage gestellt, zumal bereits

sonstige Einkommen der Beamtinnen und Beamten selbst (u.a. Kapitalerträge, Veräußerungsgewinne) bei der Bemessung der zu gewährenden Gesamtbesoldung außer Betracht zu bleiben haben. Zudem sind bei gewerbetreibenden Ehegatten/Lebenspartnern, bei schützenswerten Geheimhaltungsinteressen, bei der nicht bestehenden Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung oder bei Scheidungsverfahren komplizierte Situationen bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit der Folge einer verzögerten Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation zu befürchten.

Nicht zuletzt muss ein frauenpolitischer Aspekt kritisch betrachtet werden. Die beabsichtigte Maßnahme würde dazu führen, dass den Familienmitgliedern von Beamtinnen und Beamten der betroffenen Besoldungsgruppen jeder finanzielle Anreiz zur Erzielung von Einkünften genommen wird, wenn diese Einkünfte das Familieneinkommen nicht erheblich über den Satz von 115 % der Grundsicherung erhöhen. In der Praxis werden meistens Frauen betroffen sein, so dass der Familienergänzungszuschlag in die Nähe einer „Herdprämie“ rücken kann – ein Begriff bzw. eine Situation, die in einer modernen Gesellschaft überholt sein sollte.

Wir empfehlen, zumindest auf den Familienergänzungszuschlag nach § 45 a Abs 1 SHBesG (für das erste und zweite Kind) zu verzichten und stattdessen eine Grundbesoldung vorzusehen, die unter Einbeziehung der aktuellen familienbezogenen Leistungen den erforderlichen Abstand zur sozialen Grundsicherung gewährleistet.

Erhöhung der Familienzuschläge

Hinsichtlich der vorgesehenen Erhöhung der Familienzuschläge verweisen wir auf unsere Ausführungen unter I. und II. Wir plädieren für einen Verzicht auf die Erhöhung und favorisieren die Anhebung über die Grundbesoldung. Sofern die Erhöhung der Grundbesoldung nicht ein Niveau erreicht, das auch bei einem zweiten Kind den erforderlichen Abstand zur Grundsicherung gewährleistet, müsste eine Kompensation über den Familienzuschlag erfolgen.

Erhöhung der Beihilfebemessungssätze

Die Erhöhung der Beihilfebemessungssätze wird grundsätzlich positiv bewertet. Diese Maßnahme stellt eine ergänzende Komponente dar, um den erforderlichen Abstand zur Grundsicherung herzustellen.

Beihilfeseibstbehalte sowie Heilfürsorge

Der Wegfall der Beihilfeseibstbehalte – und dementsprechend des Anrechnungsbetrages des Sachbezugs für die Heilfürsorge – zählt zu unseren langjährigen Forderungen. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich, dass Korrekturen vorgesehen sind. Hier sollte jedoch konsequent vorgegangen werden. Da die Besoldungsgruppen ab A 10 ausgenommen (Beihilfeseibstbehalt) und ein Anrechnungsbetrag von 1 % (Heilfürsorge) beibehalten werden soll, wird auf halben Wege verhartet.

Hier zeigt sich erneut, dass eine hinreichende Besoldungsattraktivität und die Anerkennung von Leistung konterkariert wird: Mit der Beförderung nach A 10 soll eine Besoldungskürzung durch den Beihilfeseibstbehalt verbunden sein und mit der Beförderung nach A 11 soll

abermals ein Rückschlag durch den Wegfall der Sonderzahlung verbunden sein. Dies ist nach unserer Überzeugung eine verfehlte Personalpolitik.

IV. Berechnung des Gesamtbetrages der sozialen Grundsicherung

Die erforderlichen Berechnungen stellen eine erhebliche Herausforderung dar, wobei wir an verschiedenen Stellen Klärungs- bzw. Anpassungsbedarf sehen. Ungeachtet dessen sind wir aufgrund des fortlaufenden hohen Aufwandes für die kleinteiligen Berechnungen und der Antragsbearbeitungen sowie der zu erwartenden Rechtsunsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten der Überzeugung, dass eine pauschale Anhebung der Besoldung der sinnvollere Weg wäre, um dem Abstandsgebot Rechnung zu tragen.

Probleme sehen wir insbesondere bezüglich der Erfassung der Heizkosten, der Kosten der Kinderbetreuung und der Berechnung der Sozialtarife, wo auch fortlaufend neue – in der Tendenz steigende – Werte maßgebend sein dürften und immer wieder Nachjustierungen des Besoldungsrechts mit komplexen Berechnungen erforderlich machen.

Wir bitten, unsere Anmerkungen in die weiteren Beratungen einzubeziehen und zu berücksichtigen. Für eine ergänzende mündliche Anhörung stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender